

RUNDSCHREIBEN NR. 01/2020 - LÖHNE

Haushaltsgesetz 2020 – Neuheiten für die Arbeitgeber

GESCHÄFTSFÜHRERENTSCHÄDIGUNG NUR UNTER BESTIMMTEN VORAUS- SETZUNGEN ABSETZBAR

Vergütungen an den Geschäftsführer bzw. den Verwaltungsrat müssen vorab genehmigt und beschlossen werden. Bei Auszahlung der Geschäftsführerentschädigung muss ein Protokoll der Gesellschafterversammlung abgefasst werden, um die steuerliche Abzugsfähigkeit zu garantieren.

BARGELDZAHLUNGEN

Bargeldzahlungen werden weiter schrittweise eingeschränkt.

- € 3000 bis 30.06.2020
- € 2000 ab 01.07.2020 bis 31.12.2020
- € 1000 ab 01.01.2021

Wir weisen darauf hin, dass Lohnzahlungen in bar bereits seit 01.07.2018 nicht mehr erlaubt sind.

ESSENSGUTSCHEINE – NEUERUNGEN STEUERBEFREIUNG

Ab dem 01.01.2020 steigt der steuer- und beitragsfreie Betrag für elektronische Essensgutscheine von 7 Euro auf 8 Euro.

Hingegen wird bei den Essensgutscheinen in Papierform der steuerfreie Betrag von derzeit 5,29 Euro auf 4 Euro reduziert.

NEUE LIMITS BEIM PAUSCHALSYSTEM FÜR KLEINSTUNTERNEHMER (REGIME FORFETTARIO)

Folgende Änderungen sind ab 01.01.2020 für die Pauschalbesteuerung für Kleinunternehmer und Freiberufler mit einem Umsatz bis zu 65.000 € in Kraft getreten:

- Personalkosten dürfen 20.000 € (Brutto) nicht überschreiten
- Arbeitnehmereinkommen, arbeitnehmerähnliche Einkommen und Renten des Steuerpflichtigen dürfen im Vorjahr 30.000 Euro nicht überschritten haben. Dieses Limit greift nicht, wenn die Betreffende Arbeit in der Zwischenzeit nicht mehr ausgeübt wird.

VATERSCHAFTSURLAUB BEI GEBURT EINES KINDES UND GEBURTENGELD (BONUS BEBÈ)

Ab 01.01.2020 steht dem Vater bei Geburt des Kindes ein bezahlter Pflichturlaub im Ausmaß von 7 Tagen zu. Dieser geht zu 100 % zu Lasten des INPS. Dieser Urlaub muss innerhalb von 5 Monaten ab Geburt des Kindes genossen werden.

Zudem steht jungen Familien, die im Jahr 2020 ein Kind zur Welt bringen oder adoptieren ein Geburtengeld pro Kind zu. Antrag und Auszahlung erfolgt direkt über die INPS.

BEFREIUNG DER SÜDTIROLER SAISONBETRIEBE VOM INPS-BEITRAGSZUSCHLAG VON 1,4 % UND 0,5 % FÜR BEFRISTETE SAISONVERTRÄGE

Diese Ausnahme gilt nur für Südtiroler Saisonbetriebe und ist ab dem 01.01.2020 für jene gültig, die bis spätestens 31. Dezember 2019 abgeschlossene nationale Tarifverträge anwenden. Als Saisonbetriebe gelten Betriebe die mehr als 50 Tage am Stück geschlossen haben oder die im Jahr für mindestens 120 Tage geschlossen sind. Alle anderen Unternehmen sind von dieser Vergünstigung ausgeschlossen.

FRINGE BENEFIT FÜR BETRIEBSFAHRZEUGE

Im Haushaltsgesetz 2020 ist eine Staffelung der Beträge für Sachentlohnung vorgesehen. Davon betroffen sind Betriebsfahrzeuge welche den Mitarbeitern für die betriebliche und private Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Die Staffelung der Beträge richtet sich nach dem CO² Ausstoß der Fahrzeuge und findet Anwendung bei allen Verträgen die nach dem 01.07.2020 geschlossen werden:

CO ² in Gramm je Kilometer	Sachentlohnung in % von 15.000 km laut ACI-Tarif
alle Fahrzeuge bis 30.06.2020	30 %
Ab dem 01.07.2020 gilt:	
bis 60g/km	25 %
60g bis 160g/km	30 %
160g bis 190g/km	40 % (50% ab 2021)
über 190g/km	50 % (60% ab 2021)

BEITRAGSBEFREIUNG FÜR LEHRVERTRÄGE MIT DUALER AUSBILDUNG

Unternehmen mit bis zu 9 Mitarbeitern werden die Arbeitgeberbeträge für die im Jahr 2020 neu abgeschlossenen Lehrverträgen erlassen. Hiermit soll die Anstellung von Jugendlichen mit traditionellem Lehrvertrag zur dualen Ausbildung gefördert werden.

BEITRAGSBEGÜNSTIGUNG BEI UNBEFRISTETER EINSTELLUNG VON JUGENDLICHEN

Die Beitragsbegünstigung bei unbefristeter Einstellung von Jugendlichen unter 35 Jahren die zuvor noch kein unbefristetes Arbeitsverhältnis hatten wird auf 2020 ausgeweitet. Die Begünstigung sieht die Befreiung der Arbeitgeberbeträge an die INPS im Ausmaß von 50 % für die Dauer von 36 Monaten (3 Jahre) vor. Es wurde ein Höchstbetrag von 3000 Euro pro Mitarbeiter festgesetzt.

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

- Dr. Corrado Picchetti -

